

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 19-1198
erstellt am: 30.10.2024

Abteilung: Gefahrenabwehr
Verfasser/in: Grabowski, Eva
Aktenzeichen: L-5/1-5

14. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Bergstraße über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle (Rettungsdienst- / Leitstellen-Gebührensatzung) vom 03.05.1993

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	11.11.2024	N	Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2024	Ö	Beschlussfassung
Kreistag	18.11.2024	Ö	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt die beigefügte vierzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle (Rettungsdienst- / Leitstellen-Gebührensatzung) vom 03.05.1993.“

Erläuterung:

Gemäß § 9 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) können die Träger des Rettungsdienstes, soweit ihnen die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten nicht nach § 8 HRDG erstattet werden, zur Finanzierung dieser Kosten Benutzungsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erheben.

In seiner Sitzung am 03.05.1993 hat der Kreistag den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle beschlossen.

Die letzte Änderung der Satzung, welche eine Anpassung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2023 zum Gegenstand hatte, erfolgte mit Beschlussfassung des Kreistages in der Sitzung am 14.11.2022 (13. Änderungssatzung, in Kraft getreten am 01.01.2023).

Gemäß § 10 Abs. 2 KAG kann bei Benutzungsgebühren der Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll.

Die vorzunehmenden Nachkalkulationen der Jahre 2022 und 2023 haben ergeben, dass eine Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle und damit einhergehend eine Änderung der Satzung erforderlich ist.

Entsprechend der als Anlage beigefügten Aufstellung über die Gebühren der Zentralen Leitstelle ist es daher erforderlich, den Gebührensatz ab 01.01.2025 von derzeit 86,27 € **auf 117,19 € pro abrechnungsfähigem Einsatz** zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen des Kreises werden durch die Gebühreneinnahmen aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle gedeckt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KAG). Es verbleibt der gesetzlich vorgeschriebene Eigenanteil des Kreises Bergstraße von 20% der entstandenen Personalkosten an der Leitstelle (§ 9 HRDG). Dieser beträgt 437.140,77 €.

Klimarelevante Auswirkungen: Keine

Anlagen:

- Aufstellung „Gebühren der Zentralen Leitstelle“ (Anlage 1)
- Entwurf 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle (Anlage 2)